

Ausbau der Staatsstraße St 2027 bei Forsthofen (Bauabschnitt 3)

Bau-km 2+145 bis Bau-km 2+846

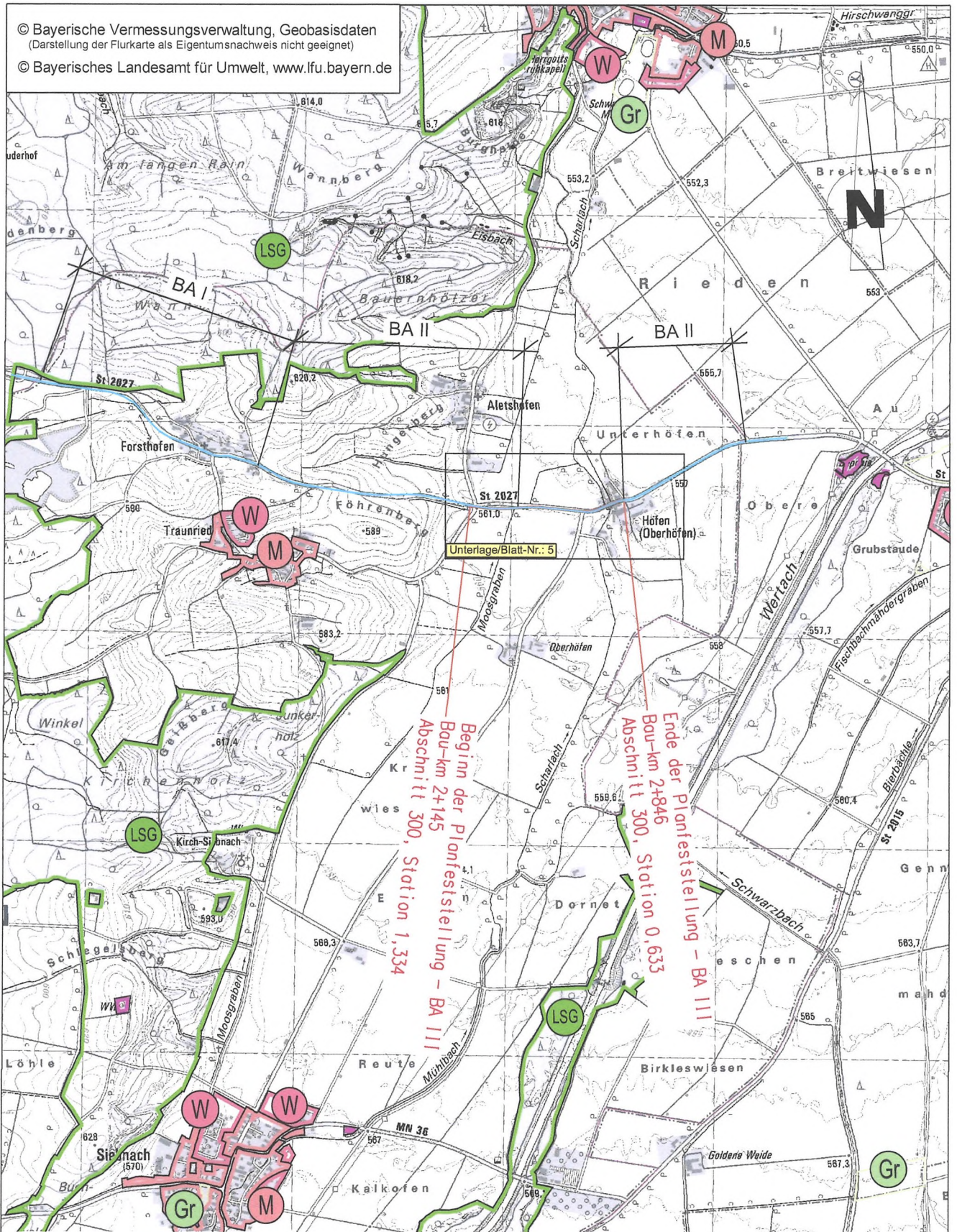
Abschnitt 300, Station 1,334 bis 0,633



Planfeststellungsbeschluss

vom 29.12.2023

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/30



 Baumaßnahme

Gebiete und Flächen

- | | |
|--|---|
|  Gemeinbedarfsgebiet |  Wohngebiet |
|  Gewerbegebiet |  Mischgebiet |
|  Fläche mit Abwasserbeseitigung |  Sonderbaufläche |
|  Abbau von Bodenschätzen
KS = Kies |  Bodendenkmal |

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
 aufgestellt:
 Staatliches Bauamt Kempten

Straße / Abschnittsnummer / Station:
 L 2027 / Abs. 300 / Station 1,334 - 0,633

PROJIS-Nr.:

Unterlage: 3.1
 Übersichtslageplan

Maßstab: 1 : 25000

Datum: 20.01.2020

**St 2027, Schwabmünchen - Mittelneufnach
 Ausbau bei Forsthofen
 BA III**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - VI
A. T e n o r	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	2
III. Wasserrechtliche Entscheidungen	3
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	3
2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	3
2.1 Umfang der erlaubten Benutzung	3
2.2 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	3
2.3 Bauausführung, Anzeigepflichten und Bauabnahme.....	4
2.4 Bestandspläne	4
2.5 Befristung	4
2.6 Hinweise	4
3. Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau.....	5
3.1 Vor Beginn des Gewässerausbaus	5
3.2 Ausführung des Gewässerausbaus	5
3.3 Schutz des Kraftwerkbetreibers - Entschädigung.....	7
3.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten.....	8
3.5 Unterhaltung	8
3.6 Sonstiges zum Gewässerausbau.....	8
3.7 Wassergefährdende Stoffe	9
3.8 Hinweise	9
IV. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	9
V. Sonstige Auflagen	10
1. Abfallwirtschaft	10
1.1 Einsatz von Recycling-Baustoffen.....	10
1.2 Entsorgung bzw. Verwertung von Straßenaufbruch, Betonbruch und Bodenaushub	11
2. Bauausführung	11
3. Denkmalpflege.....	12
4. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	13
4.1 Informationspflicht	13
4.2 Erdgasleitung der schwaben netz GmbH.....	13
4.3 20-kV-Freileitung der LEW Verteilnetz GmbH.....	14
4.4 1-kV-Kabelleitungen der LEW Verteilnetz GmbH.....	14
5. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	15
6. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen.....	15
VI. Straßenrechtliche Verfügungen	15
VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	16
VIII. Entscheidungen über Einwendungen	16

IX.	Verfahrenskosten	16
B.	Sachverhalt.....	17
I.	Beschreibung des Vorhabens	17
II.	Entwicklungsgeschichte der Planung.....	17
III.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C.	Entscheidungsgründe	20
I.	Allgemeines und verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.	Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	20
2.	Voraussetzungen der Planfeststellung	20
3.	Zuständigkeit und Verfahren	21
4.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	21
II.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	22
1.	Planungsleitsätze	22
2.	Planrechtfertigung	22
2.1	Erforderlichkeit des Vorhabens	22
2.2	Einwendungen gegen die Planrechtfertigung.....	24
3.	Ermessensentscheidung	27
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	27
3.2	Planungsvarianten	28
3.2.1	Allgemeines	28
3.2.2	Variantenvergleich	29
3.2.3	Ergebnis	30
3.3	Ausbaustandard	30
4.	Raum- und Fachplanung	31
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	31
4.2	Städtebauliche Belange	32
5.	Immissionsschutz	33
5.1	Lärmschutz	33
5.2	Luftreinhaltung	34
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	35
6.1	Straßenentwässerung.....	35
6.2	Gewässerausbau.....	38
6.3	Anlagen an einem Gewässer.....	39
6.4	Hochwasserschutz.....	40
6.5	Bodenschutz.....	41
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	42
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	42
7.2	Habitatschutz.....	45
7.3	Artenschutz	45
7.3.1	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG und Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG	45
7.3.2	Prüfung des besonderen Artenschutzes	47
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	50
8.1	Landwirtschaft	50
8.2	Forstwirtschaft	51
8.3	Jagd- und Fischereiwesen	51
9.	Denkmalpflege.....	51
10.	Eingriffe in das Eigentum.....	52
11.	Sonstige Belange	53
12.	Klimaschutz	54
III.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	55
1.	Landratsamt Unterallgäu	55

2.	Gemeinde Ettringen.....	56
3.	Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60).....	56
4.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen.....	57
5.	Versorgungsunternehmen	58
IV.	Einwendungen und Forderungen Privater	58
1.	Unterteliger an der Scharlach	58
2.	Eigentümer der Grundstücke Flnr. 65, 550/1, 563/3, 578, 578/1 und 588 (jeweils Gemarkung Traunried) sowie des Wohngrundstücks Höfen 2.....	59
V.	Gesamtergebnis	65
VI.	Straßenrechtliche Verfügungen.....	66
VII.	Kostenentscheidung	66
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise.....	67
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	67
II.	Hinweise zur Bekanntmachung.....	68

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BimSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche

DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EGW des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
Rdnr.	Randnummer
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WP	Wertpunkte
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/30

Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße St 2027 bei Forsthofen

Bauabschnitt 3

Abschnitt 300, Station 1,334 bis 0,633

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße St 2027 bei Forsthofen (Bauabschnitt 3) im Abschnitt 300 von Station 1,334 bis Station 0,633 (Bau-km 2+145 bis Bau-km 2+846) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Dies gilt auch für die Verlegung des Moosgrabens und die Erneuerung der Brücken über die Scharlach und den Mühlbach inkl. der provisorischen Brücke über die Scharlach während der Bauphase. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.III. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht mit Roteintrag	
5 T	Lageplan	M 1 : 1.000
6 T	Höhenplan	M 1 : 1.000/100
9.2.1 T	Landschaftspflegerische Maßnahmenplan - trassennah -	M 1 : 1.000
9.2.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - trassenfern -	M 1 : 2.000/1.000
9.3 T	Maßnahmenblätter	
10.1	Grunderwerbsplan	M 1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
11 T	Regelungsverzeichnis mit Roteintrag	
14	Straßenquerschnitt	M 1 : 50
18	Wassertechnische Untersuchungen	

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
2	Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3.1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
3.2	Übersichtslageplan Luftbild	M 1 : 2.500
9.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmen-übersichtsplan	M 1 : 25.000
9.4 T	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Roteintrag	
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
18.4 T	Fachbeitrag zur WRRL	
19.1.1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	
19.1.2	LBP: Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000
19.1.3 T	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Roteintrag	
19.4T	Unterlage zur UVP-Vorprüfung	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Kempten bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 20.01.2020 bzw. 13.11.2019 (Unterlagen 9 und 19). Die Tekturen bzw. Roteintragungen datieren vom 26.04.2023.

III. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolensystem an drei Einleitungsstellen in den Untergrund und über einen Straßensinkkasten in den Mühlbach einzuleiten. Die Einleitung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten vorgenommen werden.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich der Nebenflächen der St 2027.

2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

2.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Verwendung chemischer Taumittel ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

2.2 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

Der Freistaat Bayern ist für den fachgemäßen Betrieb und für die vorschriftsmäßige Wartung der Versickerungsanlagen verantwortlich. Die Versickerungsmulden und -rigolen sind entsprechend DWA-A 138, Tabelle 5 in regelmäßigen Abständen zu überwachen und zu warten.

2.3 Bauausführung, Anzeigepflichten und Bauabnahme

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Auf eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs.1 BayWG kann verzichtet werden, wenn das Staatliche Bauamt Kempten die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

Die Anlagenteile müssen den behördlichen Aufsichtsorganen und dem amtlichen Sachverständigen jederzeit zugänglich sein.

2.4 Bestandspläne

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Landratsamt Unterallgäu (Untere Wasserbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten je eine Fertigung Bestandspläne der Entwässerungsanlagen zu übergeben.

2.5 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet und endet am 29.12.2053.

2.6 Hinweise

Die Rechtsverhältnisse der bestehenden Einleitung in den Mühlbach aus dem Bereich der Wohnbaufläche bleiben unverändert. Die bestehende Niederschlags- und Fahrbahnenentwässerung wird lediglich an die neuen Verhältnisse angepasst.

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Änderungen der erlaubten Art und des Umfanges des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlage sowie Änderungen der Betriebsweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem

Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

3. Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau

3.1 Vor Beginn des Gewässerausbaus

Der Beginn der Bauarbeiten ist spätestens 14 Tage vorab dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich anzuzeigen. Auch den Fischereiberechtigten ist mindestens 3 Wochen vorab der Baubeginn anzuzeigen, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können.

3.2 Ausführung des Gewässerausbaus

3.2.1 Die Bauausführung der wasserbaulichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, Flussmeisterstelle Türkheim, Herrn Merk (Tel. 08245/904301), zu erfolgen.

3.2.2 Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist berechtigt, die beschlussgemäße Bauausführung der wasserbaulichen Maßnahmen zu überwachen.

3.2.3 Für die Verbreiterung der Brückenplatte müssen gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, die mit dem WWA Kempten abzustimmen sind. Die Ufersicherungen der neuen Brückenbauwerke sind an die bestehenden Ufersicherungen anzupassen.

3.2.4 Muss im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Bauphase von der diesem Plan zu Grunde liegenden konstruktiven Gestaltung oder Anordnung einzelner Bauteile wesentlich abgewichen werden, so sind die Änderungen vor Bauausführung dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe durch das Landratsamt Unterallgäu begonnen werden.

3.2.5 Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen können. Erforderliche Lagerflächen sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.

- 3.2.6** Da Überschwemmungen während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können, dürfen Aushub- und Baumaterial nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im gefährdeten Vorhabenbereich gelagert werden. Dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z. B. an Wochenenden).
- 3.2.7** Bei der Herstellung der Uferabflachung ist der Oberboden einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwertung zuzuführen. Dabei sind Verfüllungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sowie von Geländesenken und -mulden im Bereich von Gewässerauen nicht zulässig.
- 3.2.8** Sollte im Zuge der Baumaßnahme Bauschutt freigelegt werden, ist dieser zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 3.2.9** Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen eines naturnahen Wasserbaues auszuführen.
- Der neue Gewässerlauf des Moosgrabens sollte ein reich strukturiertes Gewässerbett (z. B. durch Einbringen von Totholz, etc.) erhalten.
- Beim ökologischen Ausbau des Moosgrabens hat die Querschnittsprofilierung bei Einhaltung der für den Abfluss erforderlichen Mindestabmessungen mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohlbreiten zu erfolgen.
- Es ist darauf zu achten, dass bei Niedrig- und Mittelwasserabfluss immer noch eine ausreichende Wassertiefe im Gewässer vorhanden ist. Ein breitflächiger Vorlandabtrag darf nur oberhalb des Mittelwasserspiegels durchgeführt werden.
- Bei der Gestaltung der Ausbauquerschnitte und bei der Wahl der Baustoffe sowie bei der Begrünung und Bepflanzung ist darauf zu achten, dass Sohle und Böschungen ausreichend gegen die bei Hochwasserabfluss auftretenden Schleppkräfte gesichert sind. Der Einbau von Wasserbausteinen kann nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgen.
- Grundsätzlich ist jedoch der Eigenentwicklung des Gewässers Vorrang zu geben. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass durchgehende Längsverbauungen und Sohlsicherungen am Gewässer vermieden werden. Die Sicherung der

Ufer in erosionsgefährdeten Bereichen und die Strukturanreicherung des Gewässerbettes sollen durch Lebendverbau (z. B. Erlen, Weiden, Spreitlagen, Flechtwerkbuhnen, usw.) erfolgen.

- 3.2.10 Der Abstand der Böschungsoberkante des neuen Moosgrabengerinnes zum Straßenkörper muss im Bereich der Parallelverlegung zur St 2027 mindestens 5 m betragen (Uferpufferstreifen).
- 3.2.11 Die Rechteckrahmenprofile an Scharlach und Mühlbach sowie das Durchlassbauwerk des Moosgrabens sind aus gewässerökologischer Sicht soweit in die Gewässersohle einzubauen, dass auf der Durchlasssohle eine durchgehende Sohlsubstratschicht von mindestens 20 cm Stärke eingebracht werden kann.
- 3.2.12 Der neue Gewässerverlauf ist hydraulisch günstig an den bestehenden Gewässerverlauf anzubinden.
- 3.2.13 Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu) zu erfolgen. Für eine ausreichende Beschattung des Moosgrabens ist zu sorgen.
- 3.2.14 Zum Schutz des Makrozoobenthos ist ein nächtliches Bauverbot einzuhalten und auf eine Beleuchtung der Fließgewässers zu verzichten.
- 3.2.15 Zur Erfüllung der hydraulischen und gewässerökologischen Erfordernisse hat das Staatliche Bauamt Kempten zudem geeignete Notfall- und Alarmierungspläne für den Zeitraum des Bestehens des provisorischen Stegs über die Scharlach und für den Bau der beiden Ersatzbrücken zu erstellen.

3.3 Schutz des Kraftwerksbetreibers - Entschädigung

Die für die Herstellung der Ersatzbrückenbauwerke und den damit verbundenen Gewässerausbauten erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen an Scharlach und Mühlbach haben so zu erfolgen, dass an den Grundstücken des Kraftwerksbetreibers sowie an dem dortigen Fallenstock keine Schäden entstehen. Für die Zeit, in der das Kraftwerk infolge der Wasserumleitung nicht benutzt werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der entgangenen Einspeisevergütung.

3.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten

Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Fischereiberechtigten schriftlich anzuzeigen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abnahme im Sinne des Art. 61 Abs. 1 BayWG durchzuführen. Auf eine Bauabnahme kann verzichtet werden, wenn das Staatliche Bauamt Kempten die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

3.5 Unterhaltung

Dem Träger der Straßenbaulast obliegt die Unterhaltung der beiden Ersatzbrücken und der dortigen Gewässer von 5m oberhalb der Brücken ab den Außenkanten der Widerlager. Dem Träger der Straßenbaulast obliegt am westlichen Bauwerk ebenso die Gewässerunterhaltung 5m unterhalb der Brücke. Beim östlichen Bauwerk trägt er den Gewässerunterhalt nur bis zur Rechenanlage des Kraftwerkbetreibers. Ab dort verbleibt es bei der Unterhaltslast des Kraftwerkbetreibers. Die Unterhaltung des Straßenbaulasträgers umfasst dabei alle Arbeiten, die zum Schutz der Brücke erforderlich sind. Der Träger der Straßenbaulast hat sicherzustellen, dass die Unterhaltungspflicht des Wasserkraftbetreibers nicht erschwert wird.

Dem Träger der Straßenbaulast obliegt ebenfalls der Unterhalt für den Moosgraben von 5 m oberhalb und unterhalb des Rohrdurchlasses.

Bei künftigen erforderlichen Mäharbeiten ist das Mähgut vollständig von den Gewässer- und Aueflächen zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Vor Durchführung wichtiger und größerer Unterhaltungsmaßnahmen ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu herzustellen.

3.6 Sonstiges zum Gewässerausbau

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.7 Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) zu beachten.

3.8 Hinweise

Falls durch den Gewässerausbau Privatgrundstücke berührt und benutzt werden, so sind die betreffenden Eigentümer rechtzeitig zu verständigen.

Der Betreiber des Kraftwerkes ist rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor Baubeginn -über die im Zusammenhang mit den Gewässerausbauten beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Falls keine Einigung mit ihm erzielt werden kann, muss ggf. eine Duldungsanordnung beim zuständigen Landratsamt Unterallgäu eingeholt werden.

IV. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Die Festlegungen im LBP (Unterlage 19.1.1T), dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3T) zur Konfliktminimierung und -vermeidung, die vorgesehenen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zum Artenschutz sind in angegebener Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt verbindlich umzusetzen, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks zu erhalten. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlagen 9.2T und 9.3T) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu – untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Für die Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Unterallgäu – untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate

nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten und zu pflegen. Diese Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

5. Zum Schutz der Bachmuscheln während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit jeweils eine Mindestwassermenge von 10 cm gewährleistet wird. Die Trockenlegung der Gewässer im direkten Baubereich ist auf ein Minimum zu beschränken. Vor Trockenlegung muss in den temporär trockengelegten Gewässerabschnitten bei Wassertemperaturen von mindestens 12° das Gewässerbett durch eine sachkundige Person nach Bachmuscheln abgesucht, gefundene Tiere evakuiert und oberstromig wieder in die Scharlach ausgesetzt werden. Dies erfolgt in mindestens 2 Durchgängen. Die Maßnahmen sollen im Zeitraum September bis März stattfinden.

V. Sonstige Auflagen

1. Abfallwirtschaft

1.1 Einsatz von Recycling-Baustoffen

Bei einem Einbau bzw. bei der Verwendung güteüberwachter Recycling-Baustoffe im Straßenunterbau sind die Vorgaben der ZTV wwG-StB By 05 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau - Ausgabe August 2005“ bzw. die gleichlautenden Regelungen des StMUV-Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 zu beachten.

1.2 Entsorgung bzw. Verwertung von Straßenaufbruch, Betonbruch und Bodenaushub

Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ mit Stand 01.03.2019 zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Betonbruch ist vorrangig einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen. Falls dies der Belastungsgrad nicht erlaubt, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

Im Zuge von Erdbaumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und Richtlinien (TR LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, StMUV-Eckpunktepapier „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“ samt zugehörigem Leitfaden) wiederzuverwerten. Sofern aufgrund des Belastungsgrades eine Wiederverwertung ausscheidet, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

2. Bauausführung

2.1 Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Zur Einhaltung der Immissionsrechtswerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen, sind die Möglichkeiten zur Schallminderung auszuschöpfen.

2.2 Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen zu beachten.

2.3 Der Vorhabensträger hat die Betroffenen vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen in geeigneter Form zu informieren.

- 2.4** Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 2.5** Der Vorhabensträger hat vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen feststellen zu können.
- 2.6** Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die baubedingte Staubbelastung durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit wie möglich reduziert wird.
- 2.7** Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.

3. Denkmalpflege

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 5 Monaten in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirt-

schaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

4.1 Informationspflicht

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- schwaben netz GmbH, Betriebsstelle Augsburg, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg; Telefon: 0821/455166-0
- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Königsbrunn, Nibelungenstraße 16, 86343 Königsbrunn, Tel. 08231/6039-16, Mail: betriebsstelle-koenigsbrunn@lew-verteilnetz.de
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Reichertshofen, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach, Tel. 08262/9692-15, Mail: technik@staudenwasser.de

4.2 Erdgasleitung der schwaben netz GmbH

Die Kreuzung der St 2027 mit der bestehenden und in Betrieb befindlichen Erdgasleitung der schwaben netz GmbH ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Fortbestand und sichere Betrieb der Erdgasleitung darf durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden.

4.3 20-kV-Freileitung der LEW Verteilnetz GmbH

Innerhalb des Schutzbereiches der 20-kV-Freileitung Y14H der LEW Verteilnetz GmbH (beidseits der Trasse 8,00 m) sind die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) zu beachten. Insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.

Sämtliche Baumaschinen, Werkzeuge, Baumaterialien, Geräte und Gerüste, die im Rahmen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzbereichs der Freileitung zum Einsatz kommen, sind so zu betreiben bzw. zu errichten, dass eine Annäherung von weniger als 3,00 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können.

Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort des Baukrans ist entsprechend zu wählen.

Die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse sind zu beachten.

Ebenso ist das Merkblatt für Baufachleute zu beachten.

4.4 1-kV-Kabelleitungen der LEW Verteilnetz GmbH

Hinsichtlich der bestehenden 1-kV-Kabelleitungen der LEW Verteilnetz GmbH im Ortsbereich von Höfen ist das Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel zu beachten.

5. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von der Straßenbaumaßnahme berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

6. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

VI. Straßenrechtliche Verfügungen

Die neuen Bestandteile der Staatsstraße St 2027 (Bau-km 2+145 bis Bau-km 2+846, inkl. Haltebucht) werden gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Verkehrsübergabe zur Staatsstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Gleichzeitig werden die nach den Planunterlagen aufzulassenden Bestandteile der St 2027 mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Der räumliche Umfang des Neu- und Rückbaus ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan und dem Regelungsverzeichnis.

Von der Planfeststellung auch eine Gemeindeverbindungsstraße umfasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden zu den jeweils vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der dritte Bauabschnitt des Ausbaus der St 2027 östlich von Forsthofen.

Die St 2027 beginnt im Osten an der St 2015 in der Gemeinde Hiltenfingen (Lkr. Augsburg) und führt über Höfen und Forsthofen nach Mittelneufnach. Das ca. 3,6 km lange im Landkreis Unterallgäu liegende Teilstück soll ausgebaut werden. In den Jahren 2014/2015 und 2018/2019 wurden bereits zwei Abschnitte realisiert. Da jedoch in einem Bereich westlich von und in Höfen der Grunderwerb nicht zustande kam, wurde ein rund 700 m langer Abschnitt bisher ausgespart. Dieser Bereich im Abschnitt 300 von Station 1,334 bis 0,633 ist Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Planfestgestellt wird der Ausbau der St 2027 mit Anlage eines Geh- und Radweges auf der Nordseite. Er beinhaltet die Errichtung einer Linksabbiegespur auf Höhe der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) nach Siebnach und den Bau eines Tropfens in der Einmündung der GVS. Außerdem werden zwei Brücken ersatzweise neu gebaut und ein Gewässer (Moosgraben) umgestaltet und während der Bauphase eine provisorische Brücke für den Geh- und Radverkehr über die Scharlach errichtet.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) in Verbindung mit dem Lageplan (Unterlage 5T).

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die St 2027 ist eine wichtige Ost-West-Strecke für den überregionalen und regionalen, aber auch zwischenörtlichen Verkehr. Da sie in einem veralteten und unterdimensionierten Ausbauzustand war, wurde das ca. 3,6 km lange im Landkreis Unterallgäu gelegene Teilstück als Ausbaumaßnahme der 1. Dringlichkeit in den 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern 2011 aufgenommen.

In den Jahren 2014/15 und 2018/19 wurden bereits zwei Bauabschnitte (BA) mit einer Länge von ca. 2,9 km realisiert:

BA I: Landkreisgrenze Augsburg (West) bis Traunried

BA II: Traunried bis Aletshofen und Höfen bis Landkreisgrenze Augsburg (Ost)

Aufgrund fehlenden Grunderwerbs wurde ein rd. 700 m langer Abschnitt ausgespart, der nun Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 20.01.2020 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das gegenständliche Vorhaben. Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Ettringen in der Zeit vom 26.02.2020 bis einschließlich 25. März 2020 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden in der überwiegenden Mehrzahl positive Stellungnahmen abgegeben und das geplante Vorhaben begrüßt. Zum Teil wurden Auflagenvorschläge unterbreitet. Eine Privatperson hat Einwendungen erhoben, welche sich v.a. gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke richten und die Notwendigkeit der Maßnahme bezweifelt. Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und der höheren Naturschutzbehörde wurden weitere wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Unterlagen erstellt bzw. diese ergänzt.

Die Forderungen und Einwendungen wurden daraufhin am 15.03.2023 im Dorfgemeinschaftshaus Traunried in Ettringen erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 26.04.2023 Planänderungen bzw. Planergänzungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen und Tekturen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die geänderten Unterlagen wurden den von den Änderungen betroffenen Trägern zur Stellungnahme übersandt. Die Änderungen beinhalteten im Wesentlichen einen ergänzenden Beitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie naturschutzfachliche Änderungen.

Darüber hinaus wurde dem privaten Einwendungsführer mit Schreiben vom 26.05.2023 Gelegenheit gegeben, zu dem vom Staatlichen Bauamt Kempten erst im Laufe des Verfahrens konkretisierten Bauablauf hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücken über die Scharlach und den Mühlbach und den damit für ihn verbundenen Auswirkungen Einwendungen zu erheben. Der betroffene Bürger hat auch hiergegen Einwendungen mit Schreiben vom 18.06.2023 erhoben.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines und verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der St 2027, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.II. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

4. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für den Straßenbau als solchen gemäß Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen

Im Hinblick auf die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen am Moosgraben und der Scharlach war jedoch gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Zif. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Entscheidung wurde am 03.07.2023 bekanntgemacht und im UVP-Portal veröffentlicht. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens

Der Ausbau der St 2027 bei Forsthofen (Bauabschnitt III) und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten. Staatsstraßen haben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen (Art. 3 BayStrWG). Sie sind in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Durch den gegenständlichen Ausbau sollen Verbesserungen in Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erzielt werden.

Die St 2027 ist im Regierungsbezirk Schwaben eine wichtige Ost-West-Verbindung für den überregionalen und regionalen, aber auch zwischenörtlichen Verkehr. Im verfahrensgegenständlichen Bereich befindet sie sich in einem veralteten, unterdimensionierten Ausbauzustand und entspricht mehr den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Die vorhandene Fahrbahnbreite von ca. 5,60 m ist für den vorhandenen Verkehr zu schmal. Außerdem weist sie eine nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechende bewegte Linienführung in Lage und Höhe auf und enthält kurze Kuppen, was insgesamt zu einem erhöhten Unfallrisiko führt. Ein Geh- und Radweg ist nicht vorhanden, so dass z. B. Fahrradfahrer auf einem Geh- und Radweg ankommen, dann aber für ca. 700 m auf der Fahrbahn der St 2027 fahren müssen. Der Schulbus hält im Einmündungs-

bereich der GVS Siebnach; die Kinder müssen am Bankett bzw. dem Fahrbahnrand der St 2027 nach Höfen laufen. Die Verbesserung u. a. der Verkehrssicherheit ist dringend geboten.

Mit Ausnahme des gegenständlichen Teilstücks ist der Straßenzug Hiltenfingen – Mittelneufnach mit einer Länge von ca. 10 km richtlinienkonform ausgebaut. Außerdem besteht durchweg ein Geh- und Radweg. Der gegenständliche Straßenabschnitt entspricht damit nicht der Straßencharakteristik und ist das einzig verbleibende, nicht ausgebaute Teilstück und die letzte Radweglücke.

Die planfestgestellte Maßnahme ist zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten. Es wird eine ebene, tragfähige und frostsichere Fahrbahn in ausreichend befestigter Breite hergestellt. Die Linienführung wird in Grund- und Aufriss verstetigt. Dadurch entsteht eine durchgängige Streckencharakteristik und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird erhöht. Des Weiteren wird an der Kreuzung der St 2027 mit der GVS nach Siebnach eine Linksabbiegespur und ein Tropfen hergestellt und somit die Einmündungssituation erheblich verbessert. Durch das Schließen der einzig verbleibende Geh- und Radweglücke werden die Verkehrsarten getrennt, was besonders die Gefahren für Fußgänger und Radfahrer wesentlich verringert und die Attraktivität der Strecke als Verbindung zwischen dem Naturpark Westliche Wälder und dem Radwegenetz an der Wertach steigert. Außerdem wird über den Geh- und Radweg die neu zu errichtende Bushaltestelle angebunden, so dass die Schulwegsicherheit erheblich erhöht wird.

Die vollständige Erneuerung der Bauwerke über die Scharlach und den Mühlbach ist erforderlich, da die Widerlager teilweise aus den 30er Jahren stammen und die Brückenplatten nicht geeignet sind, den Geh- und Radweg mit aufzunehmen.

Im Übrigen ist das 3,6 km lange, im Landkreis Unterallgäu verlaufende Teilstück der St 2027 als Ausbaumaßnahme im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern 2011 in der 1. Dringlichkeit enthalten. Auch wenn der Ausbauplan im Gegensatz zum Bedarfsplan für Bundesfernstraßen keine Gesetzeskraft hat, ist gleichwohl in der Aufnahme des Vorhabens in die 1. Dringlichkeit des 7. Ausbauplans ein gewichtiges Indiz dafür zu sehen, dass die Planung vernünftigerweise geboten ist. Der Ausbaubedarf für die Staatsstraßen wird von der Bayerischen

Staatsregierung im Ausbauplan als Bestandteil des Gesamtverkehrsplans Bayern festgelegt. Diese Fachpläne für den Straßenbau sind eingebettet in die überfachlichen Rahmenplanungen auf Bundes- wie auf Landesebene. Jedes Projekt wird zunächst nach einem gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren untersucht. Dabei werden die Kosten des Projektes dem vielfältigen Nutzen gegenübergestellt. Weiterhin fließen Umweltrisikoeinschätzungen und Raumwirksamkeitsanalysen als nicht monetäre Komponenten in die Bewertung ein. Eine Aufnahme in die 1. Dringlichkeit des Ausbauplans für die Staatsstraßen erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Vorhaben mit dem Gesamtverkehrsplan Bayern vereinbar ist, die Umweltrisiken vertretbar erscheinen und der gesamtwirtschaftliche Nutzen die Kosten übersteigt.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und somit die St 2027 in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bringen.

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Baumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem Planungsziel nicht Genüge getan wird.

2.2 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist von dem anwaltlich vertretenen Einwendungsführer in Frage gestellt worden. Eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit sei ebenso wenig ersichtlich wie die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur. Eine Verbesserung für die Kinder, die die Bushaltestelle nutzen, werde allenfalls in den Sommermonaten erreicht. Bei Schneefall und Eis sei der Geh- und Radweg nicht brauchbar, da es wahrscheinlich sei, dass die Gemeinde Ettringen – wie bisher – an einer zeitnahen Räumung und Streuung dieser Wege nicht interessiert sein dürfte.

Durch die Verbreiterung der Straße sei zu erwarten, dass sich die gefahrenen Geschwindigkeiten deutlich erhöhen würden. Für den Ausbau bestehe kein Bedarf, da die DTV-Werte seit Jahren kontinuierlich abnehmende Zahlen zeigten.

Die Begründung, dass mit dem Vorhaben Ziele der Raumordnung verfolgt werden, trage nicht. Außerdem sei die Behauptung einer bestandsnahen Trassierung in Anbetracht einer Nettoneuversiegelung von fast 7.000 m² nicht nachvollziehbar.

Die Einwendungen greifen allesamt nicht durch.

Aktuell weist die Fahrbahn nur eine Breite von 5,60 m auf. Dies widerspricht den Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL) samt Einführungsschreiben, die für die gegenständliche Straße eine deutlich größere Fahrbahnbreite vorsehen. Diese Richtlinien basieren auf bundesweiten Forschungsergebnissen, sie wurden insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität überarbeitet und stellen den Stand der Technik dar. Außerdem ist die St 2027 mit Ausnahme des gegenständlichen Straßenteils von Hiltenfingen bis Mittelneufnach ausgebaut, d. h. für den Verkehr stellt der Ausbauabschnitt eine Engstelle dar. Zusammen mit den bestehenden Kurven und Kuppen führt dies zu einem Unfallrisiko. Auch wenn sich dieses Risiko bisher nicht übermäßig oft realisiert hat und kein Unfallschwerpunkt besteht, führt die Beseitigung der Mängel der Straße zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Außerdem wird das Überholen langsam fahrender Fahrzeuge erleichtert. Die Trennung der Verkehrsarten durch den neuen Geh- und Radweg erhöht die Verkehrssicherheit sowohl für den motorisierten als auch den nicht motorisierten Verkehr zusätzlich. Des Weiteren dient der Geh- und Radweg der verkehrssicheren Anbindung der außerhalb der Bebauung liegenden Schulbushaltestelle.

Selbst wenn die Bushaltestellensituation nur für die Sommermonate verbessert werden sollte, wäre es dennoch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und somit zu begrüßen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Räum- und Streupflicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird, und somit ganzjährig die Verkehrssicherheit erhöht wird.

Auch die geplante Linksabbiegespur in Richtung Siebnach steigert die Verkehrssicherheit. Künftig bilden die links abbiegenden, die Geschwindigkeit reduzierenden Fahrzeuge kein Hindernis mehr für die Fahrzeuge in Richtung Forsthofen und die Gefahr von Auffahrunfällen wird reduziert. Die Errichtung einer Linksabbiegespur erfolgt richtliniengemäß. Nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) ist eine einmündende Gemeindeverbindungsstraße der Entwurfsklasse 4 an die St 2027, die in der einer Entwurfsklasse 3 eingestuft ist, mit einer Linksabbiegespur anzubinden.

Auch der Einwand, durch die Verbreiterung sei auch mit einer erhöhten Fahrgeschwindigkeit zu rechnen und deshalb keine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erzielen, greift nicht. Die Verbreiterung ist notwendig, um den Begegnungsverkehr Lkw/Lkw zu gewährleisten. Auch aus der Landwirtschaft werden mittlerweile in allgemein Fahrbahnbreiten von mindestens 6,00 m gefordert. Die ausgebauten Strecke wird zudem eine verbesserte Linienführung aufweisen und somit verkehrssicherer zu befahren sein. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen wird. Eine solche wird außerdem nur für den Bereich direkt westlich von Höfen in Erwägung gezogen. Entgegen der Auffassung des Einwendungsführers kann die untere Verkehrsbehörde nicht nur aus Lärmschutzgründen, sondern auch aus Gründen der Verkehrssicherheit unter bestimmten Voraussetzungen Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.

Der Planrechtfertigung steht das Vorbringen, die Verkehrszahlen seien seit 2010 rückläufig, nicht entgegen. Die Verkehrsbelastung einer Straße ist nur eines von vielen Kriterien, die im Rahmen der Planrechtfertigung geprüft werden. Wie oben dargestellt, erfolgte eine Gesamtschau der unzureichenden Verkehrsverhältnisse. Selbst wenn man keine oder nur eine sehr moderate Erhöhung der Verkehrsbelastung annehmen würde und die Verkehrszahlen etwa auf dem derzeitigen Niveau verblieben, wird durch den geplanten Ausbau aus o. g. Gründen die Verkehrssicherheit und –leichtigkeit erhöht.

Im Übrigen wurden zwischenzeitlich die Verkehrsmengen der Zählung 2019 veröffentlicht. Sie lagen mit einem DTV von 2201 Kfz/24h deutlich über dem angenommenen Prognosewert des Jahres 2030 (2000 Kfz pro 24 Stunden).

Trotz der Ergebnisse der Verkehrszählung für den Radverkehr im Jahr 2010 – für das Jahr 2015 liegen insoweit keine Zahlen vor – ist der geplante Geh- und Radweg vernünftigerweise geboten. Zum einen erklärt sich die niedrige Radfahrerfrequenz im Jahr 2010 damit, dass zu diesem Zeitpunkt auch in den anschließenden Straßenabschnitten keine Geh- und Radwege vorhanden waren und somit das Radfahren auf dem beengten Straßenquerschnitt sehr unattraktiv war. Zum anderen dient der geplante Geh- und Radweg – wie bereits ausgeführt – dem Lückenschluss im Geh- und Radwegnetz und erhöht durch die Trennung der Verkehrsarten die Verkehrssicherheit insbesondere auch für die Schulkinder.

Soweit die Planrechtfertigung in Frage gestellt wird, weil das Vorhaben nicht den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen entspreche, wird auf die Ausführungen unter C.III.4 verwiesen.

Dass ein bestandsnaher Ausbau vorliegt, ist offensichtlich, da sich die Linienführung der Planung am Verlauf der bisherigen Trasse orientiert. Selbstverständlich ist aber auch ein bestandsorientierter Ausbau, bei dem möglichst viele der bislang überbauten Fläche in die neue Planung mit einbezogen werden, mit einer Neuversiegelung verbunden. Dies spricht aber nicht gegen die Planrechtfertigung des Vorhabens.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabenbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C.II.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau der St 2027 im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch den Rückbau bestehender Straßenflächen (Minimierungsmaßnahme), durch Gestaltungsmaßnahmen und die Ersatzmaßnahme kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und den damit verfolgten Planungszielen entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Planungsvarianten

3.2.1 Allgemeines

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az.: 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder

sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97). Planungsvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBL 1992,1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182, Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996,677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Variantenvergleich

Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, denn mit ihr lassen sich die mit der Planung verfolgten Ziele nicht erreichen. Ohne den vorgesehenen Ausbau kann das Verkehrsaufkommen nicht leistungsfähig und sicher bewältigt werden (vgl. C. II. 2. dieses Beschlusses).

Beim Planfeststellungsvorhaben handelt es sich um einen Bestandsausbau, daher wurde für die Streckenführung keine Variantenanalyse mit einer Neutrassierung durchgeführt. Die Frage der Alternative stellte sich insoweit nur hinsichtlich des Ausbaus auf der Nord- oder Südseite der Bestandsstrecke sowie hinsichtlich des Geh- und Radweges. Aus Gründen einer homogenen Linienführung und zur Beibehaltung von Mindestradien wurde die gewählte Linie entwickelt. Der Ausbau an der Nordseite – wie dies der Einwender vorgeschlagen hat – würde zwar zu einem geringeren Eingriff in das Grundstück Fl.Nr.65 des Einwenders führen, würde aber eine schlechtere Radienfolge aufweisen und hätte im Übrigen auch stärkere Eingriffe in das Grundstück Flurnummer 550/1 des Einwenders sowie des Grundstücks Fl.Nr.550 seiner Mutter bedeutet.

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die geplante Verlegung des Moosgrabens auf seine Grundstücke. Auf der Westseite der Trasse (gemeint ist wohl die Nordseite der Trasse) seien bereits Flächen im staatlichen Besitz, sodass eine Verlegung auf die Südseite und die Grundstücke des Einwendungsführers nicht erforderlich sei und eine Vernetzung der Flächen vermieden werden.

Der geplanten Verlegung des Moosgrabens auf der Südseite der Trasse liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Auch auf der Nordseite der Trasse müssen – wenn auch in geringerem Umfang – private Grundstücke in Anspruch genommen werden. Im Norden der St 2027 liegt parallel zur Fahrbahn eine Wasserleitung. Diese müsste bei einer Verlegung des Grabens inklusive Bepflanzung nach Norden aufwendig verlegt werden. Mit der Anlage des Moosgrabens auf der Südseite kann, wie im Maßnahmenplan beschrieben, die Pflanzung der Schwarzerlen zur Beschattung des Grabens ohne die Errichtung passiver Schutzmaßnahmen erfolgen. Zudem wurde die Südseite gewählt, da die Flächen bei Starkregenereignissen bereits regelmäßig überschwemmt und vernässt werden. Dadurch ist die Wertigkeit dieser landwirtschaftlichen Flächen geringer als bei den Flächen auf der Nordseite.

3.2.3 Ergebnis

Die Entscheidung zugunsten der Planfeststellungsvariante ist nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen worden. Bei der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Ausbaustandard ist geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Trassierung ist ausgewogen.

Die Planung orientiert sich an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) - Ausgabe 2012" sowie an den „Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN)“. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten

wertvolle Anleitungen für den Straßenbau. Sie stellen jedoch keine absoluten Maßstäbe dar, vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die St 2027 ist entsprechend den Richtlinien der Verbindungsstufe III und der Straßenkategorie LS III zuzuordnen. Die Grundfahrbahnbreite beträgt 6,50m, der Geh- und Radweg erhält durchgehend eine Fahrbahnbreite von 2,5m. Im Bereich der Linksabbiegespur wird die Fahrbahn in einer Breite von 10,25 m erstellt.

Im Bereich des plangleichen Knotenpunktes mit der GVS nach Siebnach wird ein Linksabbiegetyp LA 2 und einer Zufahrt Typ KE 4 nach RAL ausgeführt, d. h. die Staatsstraße erhält eine Linksabbiegespur mit gegenüberliegender Sperrfläche und in die Einmündung der GVS wird ein Tropfen eingebaut.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 Abs. 1 (Z)). Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den LEP-Grundsätzen 4.1.2 Abs. 2 (G) (leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrsnetzes) und 4.2 (G) (Erhalt des Netzes der Staatsstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region Donau-Iller (RP 15) in Einklang. Gemäß RP 15 B IX 2.1.1 soll das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden, wobei auf den verstärkten Bau weiterer Radwege auch in Verbindung mit dem Ausbau von Staatsstraßen hingewirkt werden soll. In den für Erholung besonders geeigneten Gebieten soll das Netz der Radwege weiter aus-

gebaut und verbessert werden (RP 15 B VII 3.1). Beim Ausbau des Straßennetzes soll grundsätzlich dem Ausbau bestehender Straßenzüge Vorrang gegenüber dem Neubau eingeräumt werden (RP 15 B IX 2.1.2).

Dies gilt entgegen der Ansicht des anwaltlich vertretenen Einwendungsführers unabhängig von den Verkehrszahlen. Die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze beziehen sich nicht lediglich auf Verkehrszuwächse, auch die Situation für den bestehenden Verkehr soll verbessert werden. Wie bereits ausführlich erläutert, werden durch den plangegenständlichen Ausbau Verbesserungen in Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erzielt (vgl. C. II. 2.). Dadurch wird die Leistungsfähigkeit dieses Straßenabschnitts erhöht. Ob ein Ausbau bedarfsgerecht ist, hängt nicht nur von der Verkehrsbelastung ab. Daneben sind beispielsweise auch Ansprüche von Gesellschaft und Wirtschaft zu berücksichtigen (vgl. Begründung zu LEP 4.1.1 Abs. 1 (Z)). Die IHK begrüßt den Lückenschluss zwischen Forsthofen und Höfen (BA III) und stimmt dem Projekt in ihrer Stellungnahme vom 02.04.2020 uneingeschränkt zu. Außerdem stellt der Ausbau eine Maßnahme des Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern (vgl. C. II. 2.1) dar, was die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP unterstreicht (vgl. Begründungen zu LEP 4.1.2 und 4.2).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, zu erwarten.

Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs (vgl. LEP 1.1.3 (G)) ist durch den bestandsorientierten Ausbau ausreichend Rechnung getragen.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine – in gleichem Maße zu gewichtenden – überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist nach §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 16 BImSchV), oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 16 Abs. 2 S. 2 BImSchV).

Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich nicht um einen Neubau, sondern einen Ausbau. Es liegt auch keine wesentliche Änderung vor, da sich der Beurteilungspegel gemäß den vom Staatlichen Bauamt Kempten durchgeführten immissionstechnischen Berechnungen (Unterlage 17, S. 4) um max. 2 dB(A) erhöht und mit 62 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts weit unter den Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) bleibt.

Der durch das Staatliche Bauamt Kempten vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) wurde ein DTV von 2.000 Kfz/24 h sowie ein erhöhter Lkw-Anteil von 8 % zu Grunde gelegt. Untersucht wurde das der St 2027 nächstliegende Wohngebäude, das einen Abstand von ca. 8 m zur Fahrbahnachse hat. Die Lärmberechnungen entsprechend den Vorgaben der 16. BImSchV und der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) führten zu dem Ergebnis, dass mit 62 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Alle weiteren Wohngebäude haben einen noch größeren Abstand zur St 2027, so dass auch dort die Immissionsgrenzwerte unterschritten werden. Die Gesamtbewertung wurde durch das Sachgebiet Technischer Umweltschutz bei der Regierung von Schwaben überprüft, Einwände gegen die Richtigkeit der Ergebnisse bestehen nicht. Somit sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Erhöhung der Lärmbelastung gegenüber dem Bestand von 61 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Da sie sich max. 1,0 dB(A) tags und 2,0 dB(A) nachts erhöht, hat die Verschlechterung der Lärmsituation gegenüber den positiven Wirkungen der Planung (vgl. C. II. 2) kein entscheidendes Gewicht. Es wurden auch keine Einwendungen gegen die Ermittlung der Lärmbelastung erhoben oder Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen gestellt.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen wird grundsätzlich die Richtlinie für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS – Ausgabe 2023) herangezogen. Diese ist jedoch erst ab einem DTV von 5.000 Kfz/24 h anzuwenden. Bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit den üblichen Schwerverkehrsanteilen und bei normalen Wetterlagen sind auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV durch das Planvorhaben erreicht oder überschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser durch die Planung und die unter A. III. 2 und 3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan. Das Vorhaben führt nicht zu einem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser (§§ 27, 47 WHG sowie Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 (nachfolgend „WRRL“)).

Durch das Straßenbauvorhaben ist keine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwassergewässers oder des Grundwassers zu befürchten. Die Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer wird ebenfalls nicht gefährdet.

Von dem Vorhaben ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

6.1 Straßenentwässerung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Die Entwässerung im planfestgestellten Abschnitt wurde entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Ew 2005) geplant.

Entsprechend den technischen Erfordernissen ist für die schadloose Beseitigung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers folgende technische Lösung vorgesehen:

Soweit möglich wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wo dies nicht möglich ist, wird das anfallende Niederschlagswasser in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und über eine 20 cm mächtige Bodenschicht

dem Grundwasser bzw. dem Mühlbach zugeleitet. Diese gezielten Einleitungen sind gemäß §§ 8, 9 WHG erlaubnispflichtig:

- Einleitungsstelle 1: Mulde von Bau-km 2+150 bis 2+335; Rigolenversickerung ins Grundwasser
- Einleitungsstelle 2: Mulde von 2+335 bis 2+533; Rigolenversickerung ins Grundwasser
- Einleitungsstelle 3: Mulde von Bau-km 2+533 bis 2+740; Rigolenversickerung ins Grundwasser
- Einleitungsstelle 4: Einleitung über einen Straßensinkkasten in den Mühlbach als Vorfluter bei Bau-km 2+792

Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.III.1 des Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, weil – wie das WWA Kempten im Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 06.04.2020 bestätigt hat – bei Beachtung der unter A.III.2 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und die Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei weit zu fassen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nummer 2 WHG). Hierzu gehören unter anderem auch die Vorgaben des 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche Anforderungen statuieren.

Auch die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach 47 WHG sind bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

In dem vom Vorhabensträger nachgereichten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.4 T) wird nachgewiesen, dass die geplante Entwässerung keinen negativen Einfluss auf die mengenmäßige und chemische Beschaffenheit des Grundwassers und auf die biologische und chemische Beschaffenheit des Mühlbachs hat. Dem Verschlechterungsverbot wird unter anderem durch das geplante Entwässerungskonzept, das vorsieht, das Oberflächenwasser größtenteils flächig über die Böschung zu entwässern und damit die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, hinreichend Rechnung getragen. Schadstoff- und Nährstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasserkörper werden somit bestmöglich vermieden. Im Bereich der direkten Einleitung in den Mühlbach wurde nachgewiesen, dass sich trotz des höheren Einsatzes von Tausalz wegen des höheren Versiegelungsgrades und dem damit verbundenen höheren Chlorideintrag keine erheblichen negativen Auswirkungen im Bereich der Einleitungsstelle und des gesamten betroffenen Flusswasserkörpers ergeben. Die prognostizierten Belastungen (19mg/l) liegen deutlich unter dem zulässigen Orientierungswert (200mg/l).

Die Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper können trotz Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden. Die Einleitungen entsprechen auch den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG.

Das Landratsamt Unterallgäu hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

Die Erlaubnis wird - wie vom WWA vorgeschlagen - gemäß § 14 Abs. 2 WHG befristet. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind grundsätzlich zu befristen (Nummer 2.1.8.2 VVWas). Die gewählte Frist von 30 Jahren ist angemessen, da sie einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis des Vorhabensträgers nach einer möglichst großen Rechtssicherheit, die durch eine lange Erlaubnisdauer vermittelt wird, und dem öffentlichen Interesse daran, Gewässereinleitungen in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Neuerteilung von Erlaubnissen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Entwicklungen anzupassen, darstellt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kraft Gesetz unter dem Vorbehalt eines Widerrufs steht und dabei gewährleistet ist, dass die Anforderungen an die Entwässerungsanlagen bei einem entsprechenden Fortschreiten des Stands der Technik jederzeit, zum Beispiel im Wege eines Teilwiderrufs, angepasst werden können.

6.2 Gewässerausbau

Im Zuge des Vorhabens wird der Moosgraben (Gewässer dritter Ordnung) ca. 20 m nach Süden verlegt, ein neues Bachgerinne erstellt und naturnah mit einem leicht mäandrierenden Verlauf gestaltet. Im Bereich der Straßenquerung wird der Moosgraben verrohrt.

Zur Realisierung der Baumaßnahme ist es weiterhin erforderlich, die bestehenden Überführungen der Staatsstraße über die Scharlach (Ifd. Nr. 11 der Unterlage 11T) und den Mühlbach (Ifd. Nr. 13 der Unterlage 11T) zu erneuern. Die beiden Bauwerke werden als Rechteckprofile aus Stahlbetonfertigteilen errichtet. Dabei wird in die Gewässersohle eingegriffen. Im Einzelnen sind für den Bau der Brücken und die damit einhergehenden Gewässerausbauten nach bisheriger Planung folgende Maßnahmen vorgesehen: Die beiden Bauwerke müssen nacheinander abgebrochen und neu gebaut werden. Dies ist erforderlich, um aus naturschutzfachlichen Gründen eine Mindestwassermenge in den betroffenen Gewässern aufrechtzuhalten sowie die Grundstückszufahrten sicherzustellen.

Zuerst wird der Überbau des alten Brückenbauwerkes über die Scharlach abgeräumt. Anschließend werden die Widerlager mit Herstellung der Baugrube freigelegt. Für den Ersatzneubau wird die Scharlach über ein offenes Gerinne umgeleitet. Das Wehr bleibt weiterhin entsprechend des Normalzustandes eingestellt. Das heißt, es werden 50 l/s durch die Scharlach und maximal 600 l/s durch den Mühlbach geleitet. Daraufhin wird das alte Bauwerk zurückgebaut. Im Anschluss erfolgt der Neubau der Ersatzbrücke. Durch das neue Fertigteilbauwerk wird die Scharlach wieder zurück ins Bachbett geleitet.

Der Überbau des alten Brückenbauwerkes über den Mühlbach wird abgeräumt. Anschließend werden die Widerlager mit Herstellung der Baugrube freigelegt. Zur Herstellung der Baugrube wird die Restwassermenge des Mühlbachs mittels Pumpen umgeleitet. Eine Umleitung über ein offenes Gerinne ist aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht möglich. Das Wehr muss so eingestellt werden, dass nur noch die Mindestwassermenge von 50 l/s in den Mühlbach geführt wird. Die restlichen maximal 600 l/s werden über die Scharlach geleitet. Im Anschluss wird das alte Bauwerk zurückgebaut. Die Fertigbauteile des neuen Bauwerkes werden versetzt und das Bachbett mit altem Bachsubstrat wiederhergerichtet. Die Pumpen werden ausgeschaltet und der Mühlbach kann durch das neue Fertigteilbauwerk geführt werden.

Die Verlegung und Verrohrung des Moosgrabens sowie die geschilderten Brückenbaumaßnahmen stellen jeweils eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar (67 Abs.2 WHG) und sind damit als Gewässerausbau gestattungspflichtig gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Diese Gestattungen werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mitumfasst. Die Ausbaumaßnahmen konnten gestattet werden, da unter Beachtung der unter A. III. 3 festgesetzten Auflagen in diesem Beschluss das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere eine erhebliche Erhöhung der Hochwasserrisiken und einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Außerdem werden das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt, sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des Gewässers vermieden und die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (§§ 67 Abs.1, 68 Abs. 3 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat die Gewässerausbauten geprüft und Auflagenvorschläge gemacht, die unter A.III.3. dieses Beschlusses übernommen worden sind. Hinsichtlich der Mehrlänge des Durchlasses hat das Staatliche Bauamt Kempten zugesagt, die zum Ausgleich erforderlichen hydromorphologischen Verbesserungsmaßnahmen mit dem WWA Kempten abzustimmen.

Die mit dem Gewässerausbauten verbundenen Maßnahmen – Entnehmen und Ableiten von Wasser aus den Gewässern, das Einbringen von Stoffen in die Gewässer – stellen nach § 9 Abs. 3 WHG keine Gewässerbenutzungen dar, da sie dem Ausbau der Gewässer dienen.

6.3 Anlagen an einem Gewässer

Wie eben beschrieben werden im Zuge des Vorhabens zwei Brücken erneuert, zum einen die Überführung der Staatsstraße St 2027 über die Scharlach (BW 2-1 bzw. 01, lfd. Nr. 11 der Unterlage 11T) und zum anderen die Überführung der Staatsstraße über den Mühlbach (BW 2-2 bzw. 02, lfd. Nr. 13 der Unterlage 11 T). Außerdem wird für die Dauer der Bauphase ein Steg über die Scharlach mit provisorischem Geh- und Radweg errichtet (vgl. lfd. Nr. 9 der Unterlage 11T).. Dies ist erforderlich, da unter anderem die Schulkinder die westlich von Höfen gelegene Schulbushaltestelle erreichen müssen. Die vom Wasserwirtschaftsamt Kempten im Zusammenhang mit der provisorischen Brücke geforderten zusätzlichen Erläuterungen und Unterlagen wurden vom Bauamt am 09.05.2023 und am 05.10.2023 nachgereicht und vom Wasserwirtschaftsamt gebilligt.

Der Steg wird mit einer Breite von 2,00 m ca. 14,00 m südlich der ST 2027 über die Scharlach geführt. Das vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Freibordmaß von 0,5 m bei einem HQ 100 wird eingehalten.

Gemäß der Verordnung der Regierung von Schwaben über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben vom 26.11.1999 bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 BayWG (jetzt Art. 20 BayWG) an den aufgezählten Gewässern der Genehmigung. In der lfd. Nr. 69 des Abschnittes I der Verordnung ist die Scharlach von der südlichen Gemarkungsgrenze des Gemeindeteils Traunried gegen den Gemeindeteil Siebnach der Gemeinde Ettringen bis zur Mündung in die Wertach in der Stadt Schwabmünchen genannt. Der Ersatzneubau der beiden Brücken über die Scharlach mit Mühlbach sowie die Errichtung des provisorischen Stegs in Höfen sind damit genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mitumfasst. Die Erneuerung der Brücken und der provisorische Steg sind genehmigungsfähig, da unter Beachtung der Auflagen des Beschlusstextes das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist, insbesondere keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG).

Der provisorische Steg beeinflusst weder die bestehende Bebauung noch den Betrieb der Wasserkraftanlage. Der Steg ist ca. 9 m von der bestehenden Fischtreppe entfernt. Damit ist auch der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes entsprochen, wonach der Steg einen Mindestabstand von 3,00 m zur bestehenden Treppe einhalten muss.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat die Erneuerung der Brücken und die Errichtung des provisorischen Stegs geprüft und sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung vor, Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere die Verhinderung von schädlichen Gewässeränderungen, stehen nicht entgegen.

6.4 Hochwasserschutz

Der Straßenkörper der ST 2027 befindet sich im Überschwemmungsgebiet von Scharlach und Moosgraben. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat deshalb zunächst eine Retentionsraumbilanzierung und einen Retentionsraumausgleich im

Verhältnis von 1 zu 1 gefordert, da eine Verbreiterung des dammartigen Straßenkörpers inklusive Radweg erfolgt. Ein vom Vorhabensträger nachgereichtes hydraulisches Gutachten vom 13.9.2021 hat die Auswirkungen des HQ 100 innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Moosgrabens untersucht. Bei einem anschließenden Gespräch zu der Thematik am 3.5.2022 hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten ergänzend einen Nachweis für ein HQ 1000 gefordert. Die Staatsstraße erfülle im konkreten Fall auch die Funktion eines Rückhaltedammes, deshalb müsse sichergestellt sein, dass bei einem flächigen Überströmen der Fahrbahn die luftseitige Böschung so gesichert werde, dass ein Abtragen des Dammes verhindert wird. Daraufhin wurde in einer ergänzenden hydraulischen Untersuchung mit Datum vom 16.5.2022 auch ein HQ 1000 untersucht. Das Bauamt Kempten hat unter Berücksichtigung der beiden hydraulischen Untersuchungen die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Gradienten geringfügig angepasst. Der Tiefpunkt der Straßenneuplanung wird um 15 cm angehoben, so dass beim 100-jährigen Abflussereignis keine Überströmung der Staatsstraße stattfindet. Südlich der Staatsstraße staut sich der Zufluss um 8 cm höher als im Bestand, dies betrifft landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und ein Einzelanwesen. Das betroffene Anwesen Höfen 11 erhält gemäß der bereits am 24.8.2022 mit dem betroffenen Anwohner getroffenen Vereinbarung einen Objektschutz, der durch die steigende Einstauhöhe begründet ist und durch den ein Schaden am Anwesen im Hochwasserfall vermieden wird. Damit wird verglichen mit dem Bestand eine wesentliche Verbesserung erreicht. Die Berechnungen zum HQ 1000 zeigen, dass der Wasserspiegel nur sehr geringfügig um 2 cm höher liegt als im Bestand. Das Gutachten empfiehlt, im Bereich der Überströmung der Staatsstraße die luftseitige Böschung gegen Erosion, zum Beispiel durch eine Bruchsteinschüttung mit größeren Steinen, zu schützen. Dies hat das Staatliche Bauamt Kempten zugesagt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt und die Forderungen nach einem Retentionsraumausgleich und einer Vergrößerung des Durchlasses nicht aufrechterhalten.

Ein Retentionsraumausgleich nach § 77 WHG ist nicht nötig.

6.5 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen

sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme rechtfertigt hier die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt; mögliche Entsiegelungen werden durchgeführt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die teilweise breitflächige Versickerung deutlich gemindert bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Planungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG) zu beachten. Außerdem ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf. Soweit möglich wird Fläche entsiegelt und wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Fahrbahnbreite wird nur so breit als nötig hergestellt. Im Übrigen wird auf die vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere 1 V bis 6 V) in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1T und Unterlage 9.3T) verwiesen.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2T, 9.3T, 9.4, 19.1.1T und 19.1.2) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt unter Berücksichtigung der projektbezogenen Wirkfaktoren die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird

verbal argumentativ bestimmt. Die beim plangegegenständlichen Ausbau der St 2027 maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.4T (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 24.859 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (vgl. S. 4 der Unterlage 9.4T). Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ersatzmaßnahme 1 E) auf einer Teilfläche (anrechenbare Fläche 2707qm) des Grundstücks FINr. 1610, Gemarkung Hausen, in der Gemeinde Salgen (dargestellt in Unterlage 9.2.2 und beschrieben in Unterlage 9.3T sowie Unterlage 19.1.1T) wird ebenfalls mit 24.859 Wertpunkten bewertet (vgl. S. 5 der Unterlage 9.4). Damit werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig überwiegend gleichartig ausgeglichen.

Durch die Gestaltungsmaßnahmen 1 G und 2 G (dargestellt in Unterlage 9.2.1T und beschrieben in Unterlage 9.3T sowie Unterlage 19.1.1T) werden sich die veränderten Flächen derart in das vorhandene Landschaftsbild einfügen, dass sie aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters nicht mehr als störend empfunden werden. Damit werden auch die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgeglichen bzw. ersetzt. Insgesamt verbleibt unter Berücksichtigung der BayKompV i. V. m. der Biotopwertliste kein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde i. S. v. § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabenträger durch den bestandsnahen Ausbau und die weitest möglichen Entsiegelungsmaßnahmen landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang. Darüber hinaus wurden die agrarstrukturellen Belange durch die Inanspruchnahme einer Ökokontoffläche als Ersatzmaßnahme 1 E berücksichtigt.

Das Ausgleichskonzept wurde von der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und für angemessen und sachgerecht gehalten.

Mit der Auflage unter A.IV.4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt.

7.2 Habitatschutz

Im Planungsgebiet und in dessen näheren Umfeld liegen keine Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG / Art. 20 BayNatschG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet („Angelberger Forst“, DE7829-301) liegt in einer Entfernung von ca. 6 km in südwestlicher Richtung. Das Planvorhaben kann somit nicht zu einer Beeinträchtigung solcher Schutzgebiete führen.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen erfüllt das Straßenbauvorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

7.3.1 Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG und Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tierarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG), also alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und
- Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) und
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43/EWG) und
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1

Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der RL 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

7.3.2 Prüfung des besonderen Artenschutzes

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt, keine europäische Vogelarten und nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelistet sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung kam für das Vorhaben zu dem Ergebnis, dass vermeidbare Eingriffe vermieden werden und die verbleibenden Eingriffe allesamt unvermeidbar sind.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.1.3T (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der

keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 sowie BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 – jeweils juris). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3T) entspricht den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Berücksichtigung in der saP finden sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind. In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen untersucht die saP, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden. Auch sog. Allerweltsvogelarten wurden richtigerweise abgeschichtet, da die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann. Der ursprünglich vom Vorhabenträger als Allerweltsvogelarten eingestufte Stieglitz und der Haussperling wurden nach Hinweis der höheren Naturschutzbehörde mit überprüft.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG bedarf es für das Vorhaben nicht.

Mehrere Fledermausarten, der Biber sowie die Bachmuschel sind als FFH-Anhang-IV-Arten durch das Vorhaben betroffen. Ferner sind durch das Vorhaben

auch zahlreiche europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betroffen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Anlage 1 der Unterlage 19.1.3T verwiesen. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Wesentlich ist hierfür die Einhaltung bestimmter Vorgaben. Zur Vermeidung oder Minderung von Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten sieht die Planung folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- 1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung
- 2 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldfreimachung (z. B. Rodungen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September)
- 3 V Einzelbaumschutz / Biotopschutzzaun bzgl. zweier Einzelbäumen und einem Gehölz
- 4 V Schutz der Bachmuschel (Scharlach und Mühlbach werden während der Bauzeit mit einer Mindestwasserhöhe von 10 cm versorgt, um ein Trockenfallen des Bachbettes zu vermeiden. Vor Trockenlegung werden die Gewässerbetten durch eine sachkundige Person nach Bachmuscheln abgesucht, gefundene Tiere evakuiert und oberstromig wieder in die Scharlach ausgesetzt).

-

Die jeweiligen Maßnahmen sind in Unterlage 19.1.3T näher erläutert und in Unterlage 9.2.1 kartographisch dargestellt.

Zum Vorkommen der Bachmuscheln ist noch zu ergänzen:

Durch eine ergänzende faunistische Erhebung durch das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Dipl. Biol. C Stoll vom 7.11.2022 konnte ein Vorkommen der Bachmuscheln auch im Mühlbach bestätigt werden. Aus diesem Grund ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Mindestwassermenge von 10 cm nicht nur in der Scharlach, sondern auch im Mühlbach zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die dazu getroffenen Auflagen sind auch nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde zum Ausgleich der Beeinträchtigungen geeignet und ausreichend. Somit werden durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Im Einzelnen wird auf die Unterlage 19. 1.3T sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich dies bezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabenbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Dabei wird nicht verkannt, dass von einem landwirtschaftlichen Betrieb gleich mehrere Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Auch wenn die Existenz dieses Betriebes nicht gefährdet ist, stellt die Planfeststellungsbehörde den Aspekt der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft des angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebs gleichwohl auch in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendig-

keit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese verbleibenden Nachteile beispielsweise bei der weiteren Bewirtschaftung, wenn Grundstücke durchschnitten oder nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können, können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Auch der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim, hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Die Baumaßnahme ist auch mit den öffentlichen Belangen der Jagd und der Fischerei vereinbar. Dem Schutz der Interessen der Fischereiberechtigten dienen auch die in A.III.3.1 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen.

Der Bezirk Schwaben hat aus fischeifachlicher Sicht keine Bedenken erhoben, soweit bei der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers die Vorgaben gemäß DWA M 153 (bzw. A 102) eingehalten werden. Dies ist der Fall.

9. Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Das in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalschutz vom 18.03.2020 genannte Bodendenkmal (Inv.Nr. D-7-7830-0126) und der Vermutungsfall (Inv.Nr. V-7-7830-0010) im Plangebiet haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die

Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in den Stellungnahmen nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich des bekannten Bodendenkmals (Inv.Nr. D-7-7830-0126), der bezeichneten Vermutungsfläche (Inv.Nr. 7-7830-0010) als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben. Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten Schutz der Bodendenkmäler und Verdachtsflächen vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

10. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer

Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung. Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendung dargestellt.

Wie bereits dargestellt, wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich begrenzt (vgl. Art. 9 Abs. 2 BayStrWG). Das Straßenbauvorhaben orientiert sich an den einschlägigen Richtlinien für den Straßenbau (z. B. RAL, RIN), die den Stand der Technik wiedergeben, und ist nicht überdimensioniert. Eine weitere Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann nicht erreicht werden, ohne die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einzuschränken.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

11. Sonstige Belange

Die Auflagen A.V.2.4 dienen dem sachgerechten Umgang mit Abfall, die Auflagen A.V.4 der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.V.5 gewährleistet, dass den Straßenanliegern während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt

zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

Durch die Auflage A.V.6 wird sichergestellt, dass der Vorhabenträger vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

12. Klimaschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas planfestgestellt werden. Bei der Abwägungsentscheidung wurden die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20 a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes- Klimaschutzgesetz (KSG) berücksichtigt. Dabei verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten. Das Berücksichtigungsgebot führt nicht zwingend zur Durchsetzung als übergeordneter Belang, denn es verlangt seinem Wesen nach eben nur die Berücksichtigung, nicht die Beachtung. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A7. 21 vom 04.05.2022) formuliert das Gebot keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne einer eines Optimierungsgebote es zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebotes gegenüber anderem Belangen lässt sich weder aus Art. 20 a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Die Gebote, den Belangen des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen, sind nicht dahin zu verstehen, dass nur noch klimaneutrale Straßenvorhaben planfestgestellt werden dürften, oder Vorhaben die emissionsmindernd wirken oder einem bestimmten Grenzwert einhalten.

Um feststellen zu können, inwieweit das Vorhaben den Zielen und dem Zweck des KSG entspricht, sind die zu erwartenden und dem Vorhaben zuzurechnenden THG -Emissionen im Wege einer Abschätzung zu ermitteln.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt differenzierend nach den Sektoren Industrie, Verkehr sowie Landnutzungsänderung. Wie bereits dargelegt, ist mit

dem Vorhaben keine wesentliche Verkehrssteigerung verbunden. Damit ist auch keine Erhöhung der THG- Emissionen durch die Verkehrsveränderungen zu erwarten. Bei der Lebenszyklusbetrachtung des Vorhabens ist davon auszugehen ist, dass THG- Emissionen entstehen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der landnutzungsbedingten THG- Emissionen ist unter Beachtung der angeordneten Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von einer Kompensation auszugehen. Im plangegegenständlichen Gebiet sind keine wertvollen Böden, die als CO₂ Senken oder CO₂ Speicher wirken könnten, vorhanden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen daher insgesamt die mit der Verwirklichung verbundenen Vorteile die mit der Realisierung des Vorhabens eintretenden Nachteile. Die hier höher gewichteten Belange der mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs überwiegen die Nachteile durch eine Steigerung der THG- Emissionen. Der Umstand, dass die Umsetzung des Vorhabens zwangsläufig mit CO₂-Emissionen verbunden ist und daher auch ein gewisser Anteil des nach den Vorgaben des KSG für das Jahr 2030 verbleibenden CO₂ Budgets verbraucht wird, steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

III. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Unterallgäu

Das Landratsamt hat zum Vorhaben aus kommunaler und staatlicher Sicht Stellung genommen. Es begrüßt in seiner Stellungnahme vom 07.04.2020 aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen die richtlinienkonforme Herstellung der einzig verbliebenen Ausbaulücke.

Die Ausführungen des Landratsamtes zur Niederschlagswasserbeseitigung und den sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen wurden bereits unter C. II. 6 dieses Beschlusses behandelt.

2. Gemeinde Ettringen

Die Gemeinde Ettringen hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

3. Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60)

Das SG 60 der Regierung von Schwaben begrüßt hinsichtlich der Ersatzfläche 1E auf dem Grundstück FINr. 1610, Gemarkung Hausen (Gemeinde Salgen), die beabsichtigten Pflegeverträge mit umliegenden Landwirten.

Nach Ansicht des SG 60 sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nur dann nicht zu erwarten, wenn Bodenschutzmaßnahmen eingehalten werden. Zum optimalen Bodenschutz sei die Einrichtung einer zertifizierten, qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach dem Leitfaden des Bundesverbandes Boden e. V. erforderlich.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zum Zeitpunkt der Bauvorbereitung bzw. der Ausführungsplanung eine Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung zu prüfen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Anordnung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nicht zwingend notwendig. Es sind bei der geplanten Maßnahme auf einer Strecke von 700 m keine besonderen Umstände vorge tragen oder erkennbar, die eine solche obligatorische Begleitung erfordern würde.

Darüber hinaus verweist das Sachgebiet 60 auf § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens. Vor Baubeginn sollte geklärt werden, wo der bei der Baumaßnahme anfallende Boden sinnvoll weiterverwendet werden kann. Dabei sollte auch die Abgabe an Landwirte der Umgebung geprüft werden.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat eine Berücksichtigung dieser Empfehlung zugesagt, soweit eine Weiterverwendung des Oberbodens zulässig ist. Diese Weiterverwendung sei nach Stellungnahme des WWA Kempten innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig.

Außerdem fordert das SG 60 eine Information der Landwirte bereits vor Aufnahme der Bauarbeiten. Hierbei seien alle für die Landwirte wichtigen Themen zu behandeln (z. B. Zeitraum und Ablauf der Baumaßnahme, Entschädigungen, Drainagen, Feldwege, Zufahrt zu Hofstelle). Soweit möglich, sollten Vereinbarungen zu gemeinsamen Lösungswegen getroffen werden. Den Landwirten sei ein Ansprechpartner zu nennen, mit dem sie während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären können. Nach Abschluss der Baumaßnahme sei ebenso ein Gespräch mit den Landwirten sinnvoll, um offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat zugesagt, vor Baubeginn einen für die Baumaßnahme zuständigen Bauleiter bekannt zu geben. Der Kontakt zu den Grundstückseigentümern bzw. Landwirten werde rechtzeitig aufgenommen und dabei gegebenenfalls auf Anregungen und Wünsche eingegangen werden.

Zur Erleichterung der Stellung und Bearbeitung von Mehrfachanträgen für staatliche Ausgleichszahlungen sei es aus Sicht des Sachgebiets 60 sinnvoll, dass der durch die Baumaßnahme verursachte Flächenentzug vom Vorhabenträger möglichst exakt erhoben und den Landwirten bzw. dem zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten in Mindelheim zur Verfügung gestellt werde. Das Staatliche Bauamt Kempten hat hierzu erklärt, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die Neuvermessung der Straße und somit auch der Grundstücke, die vom Flächenentzug betroffen seien, beim zuständigen Vermessungsamt beantragt werde. Der genaue Flächenentzug werde berechnet und diene als Grundlage für den Notarvertrag.

4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen erhebt keine Bedenken gegen das Straßenbauvorhaben, weist in seiner Stellungnahme vom 25.03.2020 jedoch darauf hin, dass Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf hätten, dass Grenzzeichen, die im Zuge von Baumaßnahmen verändert oder entfernt worden seien, auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt werden. Daher empfiehlt es dem Vorhabenträger, nach Abschluss der Baumaßnahme beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, Außenstelle Mindelheim, die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Grenzmarken zu beantragen.

Dies hat der Vorhabensträger zugesagt.

5. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie Hinweise und Informationen für den Vorhabenträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und um Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Das Staatliche Bauamt Kempten hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A.VIII.1 gesichert.

IV. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Vorhabenträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Unterlieger an der Scharlach

Ein Unterlieger an der Scharlach fragt mit Schreiben vom 13.04.2020 an, ob und ggf. wann es bei der geplanten Brückenerneuerung zu einer Absenkung des Wasserstandes komme. Er sei hiervon betroffen und könne idealerweise nötige Maßnahmen am Bachbett in diesem Zeitraum durchführen. Einwendungen gegen das Planfeststellungsvorhaben bringt er nicht vor.

Zu seiner Frage, ob und wann es bei der Erneuerung der Brücke in Höfen zu Absenkungen des Wasserstandes kommt, wird auf die Ausführungen unter C. II.6 verwiesen.

2. Eigentümer der Grundstücke Flnr. 65, 550/1, 563/3, 578, 578/1 und 588 (jeweils Gemarkung Traunried) sowie des Wohngrundstücks Höfen 2

Der Einwendungsführer, Eigentümer der Grundstücke Flnr. 65, 550/1, 563/3, 578, 578/1 und 588 (jeweils Gemarkung Traunried) sowie des Wohngrundstücks Höfen 2 hat durch anwaltliches Schreiben vom 22.03.2020 Einwendungen erhoben. Von seinem Grundstück Flnr.65 werden 3080 m² dauerhaft, 1320 m² vorübergehend, vom Grundstück Flnr. 550/1 werden 245 m² dauerhaft, 390 m² vorübergehend, vom Grundstück Flnr. 578 dauerhaft 400 m², vorübergehend 605 m², vom Grundstück Flnr. 588 dauerhaft 5 m², vorübergehend 25 m², vom Grundstück Flnr.563/3 dauerhaft 20 m², 70 m² vorübergehend und vom Grundstück Flnr. 578/1 dauerhaft 15 m² und 50 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Der Einwendungsführer hat beantragt, das Planfeststellungsverfahren abzubrechen bzw. einzustellen, hilfsweise das Planfeststellungsverfahren unter Vorlage vollständiger und korrekter Antragsunterlagen zu wiederholen. Er begründet diese Anträge damit, dass die Planunterlagen einen offenkundig unzutreffenden Eindruck von den Auswirkungen des Vorhabens vermitteln würden und Einwender über ihre tatsächliche und rechtliche Betroffenheit getäuscht würden. Dadurch würden Beteiligungsrechte der Betroffenen unterlaufen; die Antragsunterlagen würden ihrer Anstoßfunktion nicht gerecht.

Diese Einwendung greift nicht durch. Die eingereichten Unterlagen waren so beschaffen, dass die beteiligten Behörden und Verbände zu den von ihnen vertretenen Belangen Stellung nehmen konnten. Auch jeder Interessierte konnte durch Einsichtnahme der ausgelegten Pläne beurteilen, ob und inwieweit seine Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden und mit welchen Gefährdungen oder sonstigen Nachteilen er rechnen muss. Soweit der Einwendungsführer eine fehlende Anstoßfunktion darauf zurückführt, dass unzutreffende Verkehrszahlen verwendet worden seien, die Unterlagen zu einer evtl. Verkehrszunahme und zum Unfallgeschehen in sich widersprüchlich seien und außerdem unvollständig seien, da der Ausbau des Straßenteils auf der Nordseite als Variante nicht geprüft worden sei, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.

Es ist zwar richtig, dass in Punkt 4.2 des Erläuterungsberichts auf die Verkehrszählung im Jahr 2010 abgestellt wird, insoweit handelt es sich um einen Schreibfehler, gemeint ist die Verkehrszählung 2015. Lediglich die Erhebungen zum Radverkehr stammen aus dem Jahr 2010. Dies wurde in dem tektierten Erläuterungsbericht klargestellt. Der Umstand, dass hier ein falscher Zeitpunkt für die

Verkehrszählung angegeben wurde, lässt aber die Anstoßwirkung der ausgelegten Unterlagen nicht entfallen. Für die Berechnungen insbesondere zum Lärmschutz ist ohnehin maßgeblich der Prognosewert des Jahres 2030.

Auch der vom Einwendungsführer aufgeführte Widerspruch hinsichtlich der Aussage zur Zunahme der Verkehrszahlen führt nicht dazu, dass die Unterlagen ihre Anstoßwirkung verfehlen. Die Unterlagen waren insgesamt so beschaffen, dass der Einzelne den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen konnte und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen konnte.

Die gestellten Anträge werden abgelehnt.

Nach Ansicht des Einwendungsführers fehlt dem Vorhaben die Planrechtfertigung und es stimme nicht mit den Zielen der Raumordnung überein.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wurde bereits erläutert, dass eine ausreichende Planrechtfertigung vorliegt (vgl. C II. 2.) und das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht (vgl. C II. 4.1)

Der Einwendungsführer ist der Ansicht, dass er durch den Ausbau in seinem Grundrecht auf Eigentum gem. Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sei.

Er trägt vor, dass die vom Flurstück Nr. 578 verbleibende Restfläche wirtschaftlich unbrauchbar sei, da sie nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könne.

Von den 1.242 m² Fläche dieses Grundstücks sollen 400 m² dauerhaft, weitere 605 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Damit werde das Grundstück dauerhaft um ein Drittel verkleinert.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des Planfeststellungsvorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind daher dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Baulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignung bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG.), die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Für den Einwendungsführer bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn er kann bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Des Weiteren lässt der Einwendungsführer vortragen, dass durch eine Verlegung des von ihm an der Scharlach betriebenen Rechens in Richtung Gebäude massiv in seinen eingerichteten landwirtschaftlichen Betrieb eingegriffen werde. Das Rechenwerk könne dann nicht mehr mit Lkws angefahren werden und stünde zur Abladung von Getreide nicht mehr zur Verfügung.

Der Einwand ist nicht begründet. Das Staatliche Bauamt Kempten hat zugesagt, dass trotz der vorgesehenen Verbreiterung der Brücke der Rechen nicht versetzt werden müsse. Es genüge, den Ausleger des Rechens, der bereits jetzt öffentlichen Grund überstreicht, durch eine Änderung der Steuerung in seinem Aktionsradius zu begrenzen. Die Funktionsfähigkeit des Rechens bleibe dabei erhalten. Das Bauamt hat auch zugesagt, die Kosten für eine entsprechende Umrüstung zu übernehmen.

Der Einwendungsführer weist darauf hin, dass die geplante Verlegung des Moosgrabens auf seine Grundstücke einen Eingriff in sein Eigentum darstelle, da auf der Westseite (gemeint wohl Nordseite) der St 2027 Flächen in staatlichem Besitz seien und daher eine Verlegung auf seine Grundstücke nicht erforderlich sei und eine Vernässung dieser vermieden werde. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.II.3.2.2 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwendungsführer ist weiter der Ansicht, dass der Durchlass des Moosgrabens durch die Straße mit DN 1000 zu gering bemessen sei, da das Wasser bei Hochwasser nicht ablaufen könne. Eine Vergrößerung des Durchlasses wird abgelehnt, da anderenfalls der bestehende Retentionsraum verringert würde und die Unterlieger des Moosgrabens (Grundstücke auf der Nordseite der Straße) künftig mit stärkeren und häufigeren Hochwasserereignissen belastet würden. Die Grundstücke auf der Südseite werden bereits jetzt bei einem HQ 100 überflutet, da der Moosgraben teilweise zugewachsen ist und wegen seines Querschnitts die Wassermenge bei einem HQ 100 ohnehin nicht ableiten kann.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Hochwasserschutz unter C.II. 6.4 verwiesen.

Auch im geplanten Abriss der Brücke über die Scharlach sieht der Einwendungsführer einen Eingriff in sein Eigentum. Beim Abriss seien erhebliche Lärm- und Staubimmissionen auf sein Grundstück/Wohnhaus sowie erschütterungsbedingten Schäden an seinen Gebäuden zu erwarten.

Im Planfeststellungsverfahren ist auch über die Zulässigkeit des Bauvorhabens in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Belastungen bei der Herstellung zu entscheiden. Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Bauvorhabens zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass baubedingte Immissionen bei der Erstellung von Straßenbauvorhaben ganz allgemein vorkommen und in der Regel als vorübergehender Nachteile hinzunehmen sind. Das Staatliche Bauamt hat zugesagt, die bauzeitlichen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970. Darin sind Emissionsrichtwerte festgelegt, bei deren Einhaltung von einer noch zumutbaren und damit entschädigungslos hinzunehmenden Lärmbelastung auszuweichen gegangen werden kann. Mit den in diesem Beschluss unter A.V.2.1-4 festgesetzten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der AVV Baulärm sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist der Vorhabensträger verpflichtet, negative Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

Hinsichtlich der Staubemissionen hat der Vorhabensträger zugesagt, diese sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei den Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen.

Wegen etwaiger Erschütterungsschäden wurde im Beschluss unter Nummer A.V.2.5 angeordnet, dass eine Beweissicherung an den umliegenden Gebäuden vor und nach der Baumaßnahme durchgeführt werden muss, sodass etwaige Schäden durch auftretende baubedingte Erschütterungen eindeutig festgestellt werden können.

Der Einwendungsführer wendet sich auch gegen die im Zusammenhang mit der Errichtung der beiden Ersatzbrücken über die Scharlach und den Mühlbach erforderlichen Wasserumleitungen. Es gebe keinen Mühlbach, dieser sei lediglich ein Überlauf und befinde sich auf seinem Grundstück und stehe ebenso wie die Scharlach in seinem Eigentum. Die Maßnahme sei auch nicht mit dem Einwendungsführer abgesprochen. Zunächst ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass das in diesem Beschluss als Mühlbach bezeichnete Gewässer je nach Kartenmaterial als Scharlach, Mühlbach, Mühlkanal oder Triebwerkskanal bezeichnet wird. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der genaue Bauablauf im Hinblick auf die Brückenbauwerke wurde erst im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens vom Vorhabensträger konkretisiert. Darüber wurde der Einwendungsführer mit Schreiben vom 26.05.2023 informiert und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Erhebung von Einwendungen eingeräumt.

Wie bereits unter B. II.6.2 dargelegt, sieht der den Einwendungsführer betreffende Bauablauf bei den Brücken nach den bisherigen Planungen folgendermaßen aus:

Die beiden Bauwerke werden nacheinander abgebrochen und neu gebaut. Dies ist erforderlich, um die aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Mindestwassermenge (jeweils 50 l/s) in den betroffenen Gewässern (Scharlach und Mühlbach/Überlauf) zu gewährleisten sowie die Grundstückszufahrten sicherzustellen.

Zuerst wird der Überbau des alten Brückenbauwerkes über die Scharlach abgeräumt. Anschließend werden die Widerlager mit Herstellung der Baugrube freigelegt. Für den Ersatzneubau wird die Scharlach über ein offenes Gerinne umgeleitet. Das Wehr des Einwendungsführers bleibt weiterhin entsprechend des Normalzustandes eingestellt. Das heißt es werden 50 l/s durch die Scharlach und maximal 600 l/s durch den Mühlbach geleitet. Daraufhin wird das alte Bauwerk zurückgebaut. Im Anschluss erfolgt der Neubau der Ersatzbrücke und die Scharlach wieder zurück ins Bachbett geleitet.

Nach Abräumung des Überbaus des alten Brückenbauwerkes über den Mühlbach werden die Widerlager mit Herstellung der Baugrube freigelegt. Zur Herstellung der Baugrube wird die Restwassermenge des Mühlbachs mittels Pumpen umgeleitet. Eine Umleitung über ein offenes Gerinne ist aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht möglich. Das Wehr muss so eingestellt werden, dass nur noch die Mindestwassermenge von 50 l/s in den Mühlbach geführt wird. Die restlichen 600 l/s werden über die Scharlach geleitet. Deshalb ist ab diesem Zeit-

punkt für etwa 3 Wochen kein Betrieb des Wasserkraftwerks des Einwendungsführers möglich. Im Anschluss wird das alte Bauwerk zurückgebaut. Die Fertigbauteile des neuen Bauwerkes werden versetzt und das Bachbett mit altem Bachsubstrat wiederhergerichtet. Die Pumpen werden ausgeschaltet und der Mühlbach kann durch das neue Fertigteilbauwerk geführt werden. Ab diesem Zeitpunkt kann das Wehr umgestellt werden, sodass wieder die 600 l/s durch den Mühlbach fließen. Das Kraftwerk kann damit ebenfalls wieder betrieben werden.

Die Bautätigkeiten an den beiden Bauwerken werden sich überschneiden, um die Auflagen hinsichtlich der Bachmuschel einhalten zu können. Dabei wird jederzeit eine Zufahrt zum Anwesen des Einwendungsführers sichergestellt.

Der Einwendungsführer, der Eigentümer der betroffenen Gewässergrundstücke, nicht aber der Gewässer an sich ist (vgl. § 4 Abs. 2 WHG), ist Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung vom 10.03.2009- Landratsamt Unterallgäu - Az. 33-6430. Nach dieser Zif.1 dieser Bewilligung darf der Einwendungsführer die Scharlach auf dem Grundstück Flurnummer 563/12 der Gemarkung Traunried mit der Triebwerksanlage auf dem Grundstück Flurnummer 563/3 bis auf Höhe 557,48 m.ü. NN aufstauen. Nach Ziffer 4.1.2 des Bescheides dürfen zur Erzeugung elektrischer Energie bzw. zum Antrieb der betriebseigenen Maschinen maximal 600 l/s des beim Raumahdwehr ausgeleiteten 650 l/s Wasser über die Turbine abgearbeitet werden. 50 l/s Wasser sind stets über die hier Aufstiegshilfe abzugeben. Wie beschrieben, kann der Einwendungsführer von dieser Erlaubnis während der Bauzeit für etwa 3 Wochen keinen Gebrauch machen. Nach § 70 Abs.1 S.1 WHG gilt bei der wasserrechtlichen Planfeststellung § 14 Abs.3 WHG entsprechend. Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 ist der Betroffene zu entschädigen, wenn die Gewässerbenutzung nachteilig auf das Recht eines Betroffenen einwirkt und diese Einwirkungen durch Inhalts oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können und die Bewilligung gleichwohl erteilt wird, weil Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässerbenutzungsrecht des Kraftwerkbetreibers lassen sich nicht vermeiden bzw. ausgleichen, die Gewässerbenutzungen bzw. die Gewässerausbauten sind aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Der Einwendungsführer ist daher zu entschädigen. Die Entschädigung wurde in diesem Beschluss dem Grunde nach in A.III.3.3 festgelegt. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Zeit, in die er das Kraftwerk nicht benutzen kann und der dadurch entfallenden Einspeisevergütung. Nach den Angaben des

Einwendungsführers beläuft sich die monatliche Einspeisevergütung derzeit auf ca. 100 €.

Nach Art. 41 Abs.1 BayWG ist der Einwendungsführer auch verpflichtet, die Benutzung der Wehranlage zur vorübergehenden Umleitung des Wassers vom Mühlbach in die Scharlach zu dulden, da dies zur Durchführung des Gewässerbaus erforderlich ist.

Der Einwendungsführer ist rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor Baubeginn - über die im Zusammenhang mit den Gewässerausbauten beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Falls keine Einigung mit ihm erzielt werden kann, muss ggf. eine Duldungsanordnung beim zuständigen Landratsamt Unterallgäu eingeholt werden. Darauf wurde auch im Tenor dieses Beschlusses unter A. III.3.8 hingewiesen.

Zuletzt wendet sich der Einwendungsführer gegen die baubedingte Sperrung der Zufahrt zu seinem Grundstück. Eine Ein- und Ausfahrt mit landwirtschaftlichen Geräten sei auf der Nordseite des Grundstückes nur schwer bzw. nicht möglich. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass während der nacheinander erfolgenden Erneuerung der beiden Brückenbauwerke die Hofzufahrt des Einwendungsführers auf das Grundstück Fl.Nr. 563/3 nicht geschlossen wird; sie kann während der gesamten – auf insgesamt etwa 20 Wochen angesetzte Bauzeit – entweder von Westen oder von Osten kommend angefahren werden. Dies ist auch durch die Auflage unter A V. 5 dieses Beschlusses sichergestellt. Damit ist eine ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz sichergestellt. Es besteht auch kein Anspruch des Anliegers auf eine Mehrfacherschließung seines Grundstücks. Dass für die Bauzeit gewisse Umwege für den Einwendungsführer entstehen können, ist zumutbar und muss wegen des vorrangigen Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme hingenommen werden.

V. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegenständliche Ausbau der St 2027 (Bauabschnitt 3) gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung,

die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VI. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) i. V. m. dem Lageplan (Unterlage 5).

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form zu erheben (siehe Hinweis). Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben zu erheben.

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnete Person oder Organisation sein.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

II. **Hinweise** zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de veröffentlicht werden. Zusätzlich werden eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen in der Gemeinde Ettringen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt auch durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Ettringen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 29.12.2023

Regierung von Schwaben



Manuela Baumann